

51 C 80/25



Amtsgericht Recklinghausen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau *[Name]*,
[Adresse],
[Postleitzahl] *[Ort]*,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte *[Name]*,
[Adresse],
[Postleitzahl] *[Ort]*,

gegen

Frau *[Name]*,
[Adresse],
[Postleitzahl] *[Ort]*,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Frank Dohrmann,
Essener Straße 89, 46236 Bottrop,

hat das Amtsgericht Recklinghausen
auf die mündliche Verhandlung vom 13.08.2025
durch den Richter am Amtsgericht Nölken
für Recht erkannt:

**Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein Schmerzensgeld von
€ 1.500,- nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz seit dem 05.06.2025 sowie vorgerichtliche
Anwaltskosten in Höhe von € 381,51 zu zahlen.**

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Schmerzensgeld und Schadensersatz aus einem Vorfall vom 27.04.2024 auf der Straße vor dem Haus ~~Zur Datteln 10~~ in Datteln, in dem sowohl die Beklagte mit ihren Kindern als auch die hochbetagten Eltern der Klägerin wohnen. Es bestehen langjährige Nachbarschaftsstreitigkeiten, in die auch die Klägerin involviert ist, die ihre Eltern häufig besucht.

Am Vorfalstag kam es zum Streit über einen von der Beklagten auf der Straße aufgestellten mobilen Basketballkorb. Die zunächst verbale Auseinandersetzung mündete bald in ein Gerangel, wobei die Einzelheiten zwischen den Parteien streitig sind. Unstreitig ist, dass im Verlauf des Geschehens die Klägerin mit ihrem Handy die Beklagte filmte oder dies zumindest versuchte, die Beklagte ihr das Handy aus der Hand schlug und die Klägerin die Beklagte an den Haaren zog.

Aus streitigen Gründen bekam die Klägerin am Ende mit solcher Wucht ihr Handy an den Kopf, dass sie eine stark blutende Platzwunde erlitt. Ihr Oberkörper und ihre Kleidung waren blutüberströmt; zur besseren Anschaulichkeit wird auf die Bilder Bl. 10 d. A. verwiesen. Die Wunde wurde zunächst notfallmäßig versorgt, anschließend suchte die Klägerin noch einmal ihren Hausarzt damit auf. Die Haare der Klägerin mussten im Bereich der Wunde abrasiert werden, um die Wunde verkleben zu können. Sie litt wochenlang unter Kopfschmerzen und hat bis heute eine Narbe und Delle in der Schädeldecke.

Weiter erlitt die Klägerin bei dem Vorfall schmerzhaftes Hämatome und Abschürfungen an Knie, Unterarm und Hüfte infolge von Tritten und Faustschlägen der Beklagten.

Die Klägerin behauptet, die Aggression sei von der Beklagten ausgegangen. Diese sei wie von Sinnen gewesen, habe sie zunächst beleidigt und dann auch körperlich angegangen. Sie, die Klägerin, habe daraufhin ihr Handy genommen, um die Entgleisungen der Beklagten zu dokumentieren. Die Beklagte habe ihr das Handy aber sofort aus der Hand geschlagen. Sie habe die Beklagte dann an den Haaren gezogen, um sie von sich wegzuhalten. Die Situation habe sich dann kurzzeitig wieder beruhigt, sei jedoch bald wieder eskaliert. Im weiteren Verlauf sei es der Beklagten gelungen, ihr, der Klägerin, Handy, an sich zu nehmen. Sie habe es der Beklagten wegnehmen wollen, worauf die Beklagte mit Faustschlägen und Tritten reagiert habe. Schließlich habe die Beklagte sie dann mit großer Wucht mit der Kante des Handys gegen den Kopf geschlagen und habe sodann das Handy, ebenfalls mit Wucht, gegen ihr, der Klägerin, Auto geworfen.

Die Klägerin stellt sich für die von ihr erlittenen Verletzungen ein Schmerzensgeld von mindestens € 1.500,- vor. Sie nahm anwaltliche Hilfe in Anspruch. Ihr Anwalt forderte die Beklagte unter Fristsetzung zum 29.10.2024 fruchtlos zur Abgabe einer Unterlassungserklärung hinsichtlich weiterer Angriffe auf, ebenso, jedoch ohne Fristsetzung, zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von € 1.500,-. Für die vorgerichtlichen Bemühungen ihres Anwalts zahlte sie insgesamt € 381,51.

Gegenstand der Klage ist ursprünglich auch ein Gewaltschutzantrag gewesen, den das Gericht abgetrennt und an die Familienabteilung abgegeben hat. Vor der hiesigen Zivilabteilung beantragt die Klägerin nunmehr noch,

die Beklagte zu verurteilen, an sie ein Schmerzensgeld von € 1.500,- nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.04.2024 sowie vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von € 381,51 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die Aggression sei von der Klägerin ausgegangen. Im Verlauf des Streits um den Basketballkorb habe diese ihr Handy genommen und ihr, der Beklagten, direkt ins Gesicht gehalten. Auf die – ruhig vorgetragene – Aufforderung,

dies bleiben zu lassen, habe die Klägerin ihr eine Backpfeife versetzt und weitergefilmt. Sie, die Beklagte, habe der Klägerin daraufhin das Handy aus der Hand geschlagen, und es sei zu Boden gefallen. Die Klägerin habe das Handy wieder aufgehoben und sie an den Haaren gezogen, um sie zu Boden zu ringen. Sie, die Beklagte, habe sich daraus aber befreien können. Irgendwie müsse die Klägerin im Rahmen dieses Gerangels so feste das Handy an den Kopf bekommen habe, dass sie die Platzwunde erlitten habe. Wie es genau dazu gekommen sei, habe sie, die Beklagte zwar nicht gesehen. Sie selbst habe aber das Handy der Klägerin während des ganzen Vorfalls nicht in der Hand gehabt, geschweige denn die Klägerin damit geschlagen. Im Übrigen sei auch sie selbst bei der Auseinandersetzung verletzt worden und habe eine Schädelprellung mit vegetativer Symptomatik und ein stumpfes Bauchtrauma erlitten.

Das Gericht hat Beweis über den Vorfall erhoben durch Vernehmung der Zeugen O. M. und M. L. und L. M. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 13.08.2025 (Bl. 73-80 d. A.) verwiesen. Weiter ist die Strafakte StA Bochum, 252 Js 413/24, beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und im Wesentlichen begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld aus §§ 823 Abs. 1 und 2, 253 Abs. 2 BGB, 223 StGB.

I.

Es steht fest, dass die Beklagte die Klägerin durch einen heftigen Schlag mit dem Handy auf den Kopf verletzt hat (und ihr überdies auch Faustschläge und Fußtritte versetzt hat, die aber im Vergleich zu der Wunde am Kopf von untergeordneter Bedeutung waren). Allein dies kommt nämlich als plausible Erklärung für die Verletzung der Klägerin in Betracht.

Die Beklagte hat von vornherein keinen plausiblen Bewegungsablauf vortragen können, bei dem sich die Klägerin eine so erhebliche Platzwunde mit dem Handy selbst zugefügt haben könnte. Schriftsätzlich hatte die Beklagte den Versuch

unternommen, einen solchen Vortrag zu unterbreiten, sich dann in der mündlichen Verhandlung aber darauf zurückgezogen, sie habe gar nicht mitbekommen, wie die Klägerin verletzt worden sei. Auf einmal habe sie eben geblutet. Und sie könne sich die Verletzung nur selbst zugefügt haben, weil sie selbst das Handy in der Hand gehabt habe.

Hilfreich zur Seite standen ihr ihre Kinder, die Zeugen **Michaela** und **Maximilian**, die beide geschildert haben, wie ihre Mutter sich aus dem niederdrückenden Griff der Klägerin befreite, dabei den Arm der Klägerin nach oben stieß und dadurch das Handy in deren Hand gegen ihren Kopf prallte. Dies hörte sich, was die Bewegungsabläufe angeht, durchaus plausibel an, und das Gericht will gar nicht einmal ausschließen, dass es irgendwann im Verlauf des – offenbar „mehraktigen“ – Geschehens, auch einmal eine solche Situation gegeben haben mag. Es kann allerdings – entgegen der Aussage der Zeugen **Michaela** und **Maximilian** – ohne vernünftigen Zweifel ausschließen, dass dies die Situation war, bei der die Klägerin verletzt worden ist.

Eine Platzwunde entsteht dadurch, dass die Haut aufplatzt; daher der Name. Haut ist für gewöhnlich robust und in der Lage, erhebliche Treffer „einzustecken“, sofern sie wie hier, mit einem weder spitzen noch besonders scharfkantigen Gegenstand erfolgen. Sicherlich jeder, der im Lauf seines Lebens einmal eine solche Platzwunde erlitten hat, wird sich noch daran erinnern, welcher Anprallenergie es dafür bedurfte, also mit welcher hoher Geschwindigkeit und/oder Kraft der Anprall erfolgte. Es ist nach allgemeiner Erfahrung ausgeschlossen, dass dafür ein von den Zeugen geschilderter „indirekter Treffer“ ausreicht, bei dem infolge einer kraftvollen Bewegung der Arm der Klägerin weggestoßen wird und dadurch das in der Hand befindliche Handy an den Kopf prallt.

Das Gericht ist vollständig davon überzeugt, dass eine solche Platzwunde mit einem Handy nur verursacht werden kann, wenn man das Handy mit erheblicher Kraft gegen den Kopf schlägt. Diese Überzeugung hätte die Beklagte allenfalls durch ein (interdisziplinäres, also physikalisches und anatomisches) Sachverständigengutachten erschüttern können, dass bei unglücklichem Verlauf auch ein indirekter Treffer ausreichen kann. Einen entsprechenden Beweis hat die Beklagte allerdings nicht angetreten.

Das Gericht ist mithin auch davon überzeugt, dass die Zeugen ... die Unwahrheit gesagt haben. Es verzichtet allerdings darauf, die Akte zur Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen sie an die Staatsanwaltschaft weiterzureichen, weil Hintergrund der Falschaussage offensichtlich ein Loyalitätskonflikt der Zeugen ist und durch die Falschaussagen kein Schaden entstanden ist. Im Übrigen bleibt noch festzuhalten, dass die Zeugin O... unergiebig war, weil nach ihrem Bekunden die Klägerin bereits blutete, als sie zum ersten Mal auf das Geschehen sah, und daher zur Frage, wie die Verletzung entstanden ist, nichts beitragen kann. Die Bewertung der Plausibilität und Glaubhaftigkeit ihrer Aussage im Übrigen kann daher dahinstehen.

II.

Das Gericht erachtet ein Schmerzensgeld von € 1.500,- für erforderlich und angemessen, aber auch ausreichend, um die Verletzungen der Klägerin abzubilden und allen Schmerzensgeldzwecken Genüge zu tun:

Ausgangspunkt der Schmerzensgeldbemessung sind die Verletzungen der Klägerin und die aus ihnen folgenden Beschwerden, die insgesamt unstrittig geblieben sind. Es leuchtet auch unmittelbar ein, dass ein heftiger Schlag auf den Kopf für eine ganze Weile Kopfschmerzen verursacht, und die Schmerzhaftigkeit von Hämatomen und Schürfwunden kann wohl ebenfalls als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Insbesondere für eine Frau ärgerlich ist der Umstand, dass Haare abrasiert werden mussten, um die Wunde verkleben zu können. Umgekehrt sind wegen der, inzwischen lange wieder nachgewachsenen, Haare die bleibende Narbe und die „Delle“ in der Schädeldecke nicht mehr sichtbar und daher auch in keiner Weise entstellend.

Schmerzensgeldmindernd berücksichtigt das Gericht den Umstand, dass es keine Feststellungen zum genauen Vorgeschehen der Verletzung treffen kann, dass aber jedenfalls die Beklagte ihren Angriff nicht aus heiterem Himmel geführt hat, sondern er in ein wechselseitiges Gerangel eingebettet war, dessen genauer Verlauf (und wiederum dessen Vorgeschichte) strittig und nicht verlässlich aufklärbar sind. Das Gericht geht zugunsten der Beklagten mindestens von der Möglichkeit aus, dass man sich verbal wie körperlich gegenseitig „nichts geschenkt“ hat, und zieht ausdrücklich die Möglichkeit in Betracht, dass es auch die Klägerin gewesen sein

könnte, die die ganze unnütze Auseinandersetzung provoziert und sogar mit den wechselseitigen Tätlichkeiten begonnen haben könnte.

Jedoch fällt auf der anderen Seite ganz erheblich ins Gewicht, dass die Auseinandersetzung mit dem Schlag mit dem Handy eine völlig neue Qualität erreicht hat. Dem Gericht sind zahlreiche Fälle eskalierender Nachbarschaftsstreitigkeiten bekannt, in denen sich Beteiligte (in der Regel alle Beteiligte) nicht so verhalten, wie es von vernünftigen Erwachsenen eigentlich zu erwarten wäre. Noch weniger zu verstehen und zu billigen ist es, wenn solche Streitigkeiten in Tätlichkeiten und Rangeleien ausarten. Aber noch wesentlich gravierender – und auf gar keinen Fall mehr zu tolerieren – sind Nachbarstreitigkeiten, die so weit eskalieren, dass Blut fließt.

Es ist erneut daran zu erinnern, welche Anprallenergie erforderlich ist, bis die Haut aufplatzt. Die Beklagte muss geradezu außer Sinnen gewesen sein, als sie mit dem Handy auf die Klägerin losging. Die danach aufgenommenen Bilder waren mehr als eindrücklich; die Klägerin sah aus, als sei sie einem „Splatter-Film“ entsprungen. Das Gericht will durchaus die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass das auch daran gelegen haben kann, dass die Beklagte die Klägerin besonders unglücklich getroffen hat. Aber nicht einmal diese, optisch wirklich erschreckend wirkende, Verletzung hat offenbar ausgereicht, um die Beklagte zur Besinnung zu bringen. Die Beklagte zeigte sich bis in die mündliche Verhandlung vollständig uneinsichtig und unbelehrbar. Darum war in diesem Fall das Schmerzensgeld so zu bemessen, dass es im Hinblick auf etwaige zukünftige Auseinandersetzungen auch eine präventive, abschreckende Wirkung besitzt.

III.

Zum erstattungsfähigen Schaden der Klägerin gehören auch die vorgerichtlichen Anwaltskosten, und zwar sowohl hinsichtlich der Schmerzensgeldforderung als auch hinsichtlich der hier nicht mehr streitgegenständlichen Unterlassungsaufforderung. Der Klägerin stand nach dem Vorfall ein Unterlassungsanspruch hinsichtlich weiterer Angriffe aus §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB zu.

Zinsen auf das Schmerzensgeld kann die Klägerin allerdings erst ab Rechtshängigkeit verlangen (§ 291 BGB), weil Umstände, aus denen die Beklagte

schon zuvor mit einer Schmerzensgeldzahlung im Verzug gewesen wäre, weder vorgetragen noch ersichtlich sind. Die Schmerzensgeldforderung wurde erstmals mit anwaltlichem Schriftsatz vom 09.10.2024 an die Beklagte herangetragen, der insoweit keine Fristsetzung enthielt.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Bochum, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Bochum zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bochum durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Nölken